

99128009012000

Wahlschein beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000899-99128009012000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128009012000
Leistungsbezeichnung I	Wahlschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wahlschein beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 26 Europawahlordnung (EuWO) – Wahlscheinanträge
- § 27 Bundeswahlordnung (BWO) – Wahlscheinanträge
- § 13 Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) – Ausübung des Wahlrechts/Wählerverzeichnis und Wahlschein/Briefwahl
- § 23 Landeswahlordnung (LWO) – Wahlscheinanträge
- § 5 Kommunalwahlgesetz (KomWG) – Wahlscheine
- § 13 Kommunalwahlordnung (KomWO) – Wahlscheinanträge

Teaser

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum (Wahllokal) als vorgesehen oder durch Briefwahl wählen möchten, stellt Ihnen die Stadt- oder Gemeindeverwaltung auf Antrag einen Wahlschein aus. Im Wählerverzeichnis wird dies entsprechend vermerkt.

Volltext

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum (Wahllokal) als vorgesehen oder durch Briefwahl wählen möchten, stellt Ihnen die Stadt- oder Gemeindeverwaltung auf Antrag einen Wahlschein aus. Im Wählerverzeichnis wird dies entsprechend vermerkt.

Mit dem Wahlschein können Sie Ihre Stimme in einem beliebigen Wahllokal Ihres Wahlkreises (Europawahl: Ihres Landkreises / Ihrer kreisfreien Stadt) oder durch Briefwahl abgeben.

Wahlteilnahme für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen, denen ein für sie unzugängliches Wahllokal zugewiesen ist, können mit einem Wahlschein ein anderes, barrierefreies Wahllokal Ihres Wahlkreises (Europawahl: Ihres Landkreises / Ihrer kreisfreien Stadt) aufsuchen – die Adresse erfragen Sie bitte bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag (möglichst auf dem Vordruck der Wahlbenachrichtigungskarte) mit Ihren Angaben zu Familiennamen und Vornamen genauer Wohnanschrift Geburtsdatum

Modul	Sachverhalt
	• gegebenenfalls: schriftliche Vollmacht für Ihre Vertretung
Voraussetzungen	• Sie sind für die betreffende Wahl wahlberechtigt • Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen • Sie erhielten die Wahlbenachrichtigung Hinweis: Erhielten Sie spätestens drei Wochen vor der Wahl keine Wahlbenachrichtigung, obwohl Sie meinen, wahlberechtigt zu sein, dann sind Sie möglicherweise nicht im Wählerverzeichnis eingetragen – wenden Sie sich bitte umgehend an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Ihren Wahlschein können Sie folgendermaßen beantragen: • Sie sprechen persönlich bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung vor. • Sie stellen einen schriftlichen Antrag (auch per Fax möglich) – verwenden Sie möglichst den Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. • Sie beantragen den Wahlschein auf elektronischem Weg, sofern Ihre Gemeinde ein solches Verfahren anbietet (Online-Antrag, E-Mail). • Sie bitten eine Vertretung, die Ihre schriftliche Vollmacht besitzt, den Wahlschein für Sie zu beantragen. Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung schickt Ihnen den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen per Post zu oder Sie holen die Unterlagen dort persönlich ab. Sie haben die Möglichkeit, direkt vor Ort in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihre Briefwahl durchzuführen. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Beantragung von Wahlschein / Briefwahlunterlagen: • • spätestens bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Europawahl und Bundestagswahl bis 18:00 Uhr, andere Wahlen bis 16:00 Uhr) Bei plötzlicher Erkrankung ist die Wahlschein-Beantragung auch noch

Modul	Sachverhalt
	am Wahltag möglich bis 15:00 Uhr.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde Einspruch eingelegt werden. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann wiederum binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	